

Der neue Jurist Ausbildungsreform in Bremen als Planungs- und Lernprozeß

An der Universität und im Land Bremen ist im Wintersemester 1971/72 eine Juristenausbildung begonnen worden, die von der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung (mit der Trennung von Studium und praktischem Vorbereitungsdienst) durch die Integration von Theorie und Praxis unterschieden ist. Von den seit 1971 bundesgesetzlich ermöglichten, in fast allen Bundesländern geplanten Modellversuchen einer einstufigen Ausbildung setzt sich das Bremer Projekt durch die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften im gesamten Studiengang ab. Das erste Landesgesetz, das auf diese beiden Prinzipien gründet, wurde nun in Bremen verabschiedet. Sein Text ist im Anhang dieses Bandes abgedruckt. Das Juristenausbildungsgesetz setzt kein fertiges Modell in ein detailliertes Paragraphenwerk um, es gibt vielmehr einer langfristigen, als Planungs- und Lernprozeß konzipierten Reform den inhaltlichen Grundriß und den organisatorischen Rahmen.

In bewußter Absetzung von solchen „Reformmodellen“, die unter anderen Etiketten lediglich ein Neuarrangement des Herkömmlichen verkaufen, versteht sich das Bremer Vorhaben als inhaltliche Ausbildungs- und Prüfungsreform. Mit den Beiträgen dieses Bandes ergibt sich ein Einblick in

Sammlung
Luchterhand

2. Wolfgang Däubler
Projektorientierte Juristenausbildung in Kooperation
mit der Arbeiterkammer?

1. Universität und Arbeiterkammer Bremen schlossen im Herbst 1971 einen »Kooperationsvertrag«, in dem sich beide Seiten »zur gleichberechtigten, gegenseitigen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben« verpflichteten. Die Arbeiterkammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft aller im Land Bremen tätigen Arbeitnehmer [1] – soll dabei insbesondere bei der Wahrnehmung und Förderung der Arbeitnehmerinteressen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht mit den Mitteln von Forschung und Lehre »ergänzend unterstützt werden«; sie verpflichtet sich, ihre praktischen Erfahrungen an die Universität heranzutragen, ihre personellen und sachlichen Mittel bei der Durchführung des Vertrages einzusetzen und die von der Universität erarbeiteten, auf die Lohnabhängigen bezogenen Ergebnisse von Forschung und Lehre »durch gemeinsame Maßnahmen« der Arbeitnehmerschaft zu vermitteln.

Die konkrete Realisierung dieser Grundsätze ist im Vertrag selbst kaum vorgezeichnet. Gewisse Anhaltspunkte bieten nur die in einer Denkschrift niedergelegten Erwartungen der Arbeiterkammer, wonach zunächst fünf Projektgruppen mit den Arbeitstiteln »Arbeitsmedizin und Unfallschutz«, »Sicherheit des Arbeitsplatzes und technischer Fortschritt«, »Einkommensmöglichkeiten und Einkommenserzielung«, »Einkommensverwendung« und »Berufsbezogene und gesellschaftspolitisch orientierte Erwachsenenbildung« eingerichtet werden sollen. Dieser letzte Themenkomplex bringt zusammen mit den weiter in Bezug genommenen gesetzlichen, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Befugnissen der Arbeitnehmerschaft, deren »ordnungsgemäße Wahrnehmung die tatkräftige Unterstützung durch For-

schung und Lehre« erfordere [2], die Verknüpfung mit der Rechtswissenschaft. Nach Meinung aller Beteiligten kann auch der juristische Aspekt gesellschaftlicher Problemfelder in das Kooperationsverhältnis eingebracht werden.

2. Die bisher wegen fehlender »Anforderungen« durch die Arbeiterkammer noch nicht in Angriff genommene Konkretisierung kann in vielerlei Formen – etwa durch Beteiligung von Universitätsangehörigen an Bildungsveranstaltungen der Arbeiterkammer – erfolgen. Im Rahmen des vorliegenden Bandes interessiert freilich weniger das (evtl. gegenseitige) »Ausleihen« von Lehrpersonen als die Durchführung von Teilen der Juristenausbildung im »Einzugsbereich« des Kooperationsvertrags. Dabei könnte sich das Faktum als besonders nützlich erweisen, daß mit diesem Vertrag zum ersten Mal eine über punktuelle Kontakte von Individuen hinausgehende institutionelle Verbindung von Hochschulbereich und organisierter Arbeitnehmerschaft geschaffen wurde. Die viel beschworene Integration von Theorie und Praxis kann hier eine prinzipiell neue Dimension gewinnen: Konkrete praktische Tätigkeit im Dienste der »Arbeit« könnte zum durchaus »normalen« Studienbestandteil werden. Die äußere Form, die sich hierfür vor dem Hintergrund des Bremer Modells vor allem anbietet, ist das Projekt. Sein Stellenwert im Rahmen der Juristenausbildung sowie seine Realisierungschancen können jedoch nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Projektdiskussion bestimmt werden.

3. Nach § 50 Abs. 1 der Vorläufigen Verfassung der Universität Bremen [3] ist »forschendes Lernen in Projekten« ein Strukturmerkmal des Bremer Studiums, das in den einzelnen Studienrichtungen unterschiedliches Gewicht hat. Projekte – so heißt es weiter – »sollen auf die zukünftige Berufspraxis der Studenten und auf relevante gesellschaftliche Probleme bezogen sein sowie methodenpluralistisch fächerübergreifende Kenntnisse vermitteln«. Soweit sie als studien-

gangsbezogen anerkannt sind, haben Projekte Vorrang vor anderen wissenschaftlichen Vorhaben und müssen bei der Organisation von Forschung und Lehre in erster Linie gefördert werden.

Der rechtlichen Privilegierung des Projekts entspricht seine beherrschende Stellung in der Studienreformediskussion, die bisweilen in schlichte Euphorie ausartet. Naive Gemüter auf ultralinker wie auf konservativer Seite sehen im Projekt das entscheidende Vehikel für die Etablierung antikapitalistischer Lehrinhalte. Ein Blick in das Programm von Managementschulen entlarvt die Oberflächlichkeit dieser Annahme. Wenn es um Wachstumsplanungen im Unternehmen und die Stellung der leitenden Angestellten nach dem Betriebsverfassungsgesetz, um Systemtheorie und Finanzplanung geht [4], so wird die Berufspraxis eines Managers damit ganz sicherlich in »fächerübergreifender« Weise behandelt. Gesellschaftliche Relevanz ist Themen dieser Art schwerlich abzusprechen ebenso wie die Organisation derartiger Programme im Sinne kreativen Weiterdenkens nicht von vorne herein auszuschließen ist. Projektstudium kann also auch bedeuten, daß genau das vermittelt und eingeübt wird, was an Kenntnissen und Fähigkeiten für die »sachgerechte«, d. h. im Kapitalinteresse liegende Wahrnehmung von Führungspositionen in Staat und Wirtschaft erforderlich ist. Es kann dazu führen, besser als die traditionellen Studiengänge an anderen Hochschulen zur Kooperation mit Vertretern anderer Wissenschaftsdisziplinen zu befähigen, die Akkumulation von praxisfernem, entbehrlichem Wissen zu verhindern, die Innovationsfähigkeit im Rahmen des kapitalistischen Systems zu verbessern und gerade so viel Einsicht in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln, wie es zur Steuerung von Wirtschaftsabläufen unter den Bedingungen wachsender Vergesellschaftung der Arbeit notwendig ist.

Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung soll hier nicht in ihrer Legitimität bestritten werden; die Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG sichert neben der

Entfaltung wissenschaftlicher Gegenmacht (Stuby) auch die Vermittlung von Herrschaftswissen. Das eigentliche Problem ist nicht die Ambivalenz des Projektgedankens, sondern die Frage, ob es überhaupt möglich ist, unter den spezifischen Bedingungen der Bundesrepublik nicht-systemstabilisierende, »antikapitalistische« Inhalte zu vermitteln und dies nicht nur als Einzelaktion eines Hochschullehrerindividuums (so wichtig dies im Einzelfall auch sein mag), sondern als regelmäßigen Bestandteil eines Studienganges. Kann – um auf unsere Ausgangsfrage zurückzukommen – der Anspruch des Kooperationsvertrags durch Projekte eingelöst werden, die von den vermittelten Qualifikationen wie von den Forschungsergebnissen her sich an Arbeitnehmer- und nicht an Kapitalinteressen orientieren, durch Projekte, die in der Lage sind, für die Arbeiterbewegung verwertbares Wissen zu produzieren?

4. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit derartiger Vorhaben soll hier quasi induktiv, von den aufgetretenen oder absehbaren Schwierigkeiten her, nicht »deduktiv«, durch Reflektion über die Chance einer »sozialistischen Insel« in einer kapitalistischen Umwelt und über systemtranszendierende Reformen gelöst werden.

a) Die Interdisziplinarität wissenschaftlichen Arbeitens ist unabdingbarer Bestandteil jeder an den Interessen der Lohnabhängigen ausgerichteten Juristenausbildung. Nur durch immer weitergehende Aufhebung der wissenschaftlichen Arbeitsteilung kann die gesamtgesellschaftliche Dimension zurückgewonnen werden, ohne die bewußtes gesellschaftsveränderndes Handeln nicht möglich ist.

So evident dies erscheint (und so unbestritten diese Feststellung auch innerhalb des Bremer Diskussionsprozesses ist), so wenig ist auf der anderen Seite dieser Anspruch kurzfristig einlösbar. Gerade die Rechtswissenschaft mit ihrem ausdifferenzierten dogmatischen System hat sich in einem Maß von Ökonomie und Soziologie entfernt, daß es mindestens eines

»theoretischen Vorlaufs« von 5–10 Jahren bedürfte, um die interessierten Hochschullehrer in die Lage zu versetzen, alle Einzelaussagen ihres Faches an den Forschungsergebnissen anderer Sozialwissenschaften zu überprüfen. Lehr- und Autorenkollektivs von Juristen, Historikern, Soziologen und Ökonomen haben sicherlich auch ohne diese Art von Vorbereitung anregende und befruchtende Wirkung auf alle Beteiligten, doch wäre es nach den bisherigen Bremer Erfahrungen Illusion, wollte man durch Kumulierung von Wissenschaftlern schnelle und alle Beteiligten weiterbringende Ergebnisse erwarten. Die Überwindung der durch die unterschiedlichen Fachsprachen errichteten Barrieren, der Abbau der Informationsdefizite in Bezug auch nur auf Methodik und zentrale Aussagen der »Nachbarwissenschaften« ist nur unter extrem günstigen, sonstige zeitliche und psychische Belastungen ausschließenden Arbeitsbedingungen leistbar, die die Universität Bremen jedenfalls vorläufig noch nicht bietet – ganz zu schweigen von der fehlenden Kooperationserfahrung, die das Arbeiten im Kollektiv besonders zeitaufwendig macht und bisweilen jegliche Produktivität verhindert. Hinzu kommt die Notwendigkeit, in vielen Fällen am Punkt 0 zu beginnen – wo findet sich etwa das Lehrmaterial, das den EWG-Vertrag auf den Hintergrund der Internationalisierung des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses und der Entdemokratisierung des politischen Systems untersucht, wo ist das Lehrbuch des Gesellschaftsrechts, das die einzelnen Unternehmensformen auf die ökonomischen Interessen zurückführt, denen sie ihre Entstehung verdanken und/oder denen sie heute dienen? »Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft« bleibt ein idealistisches Postulat, solange man nur diese Forderung in immer neuen Varianten wiederholt, ohne je über einen Stoffkatalog (und dies nur im allergünstigsten Falle) hinauszukommen. Individualpsychologisch mag dieser Zustand damit zu erklären sein, daß man sich vor der Größe der Aufgabe fürchtet und das Problem durch die Entwicklung immer neuer Konzepte und Konzeptchen verdrängt –

in der Abhaltung von Lehrveranstaltungen wird die Problematik unausweichlich und der Konflikt häufig durch Rekurs auf relativ traditionelle juristische Inhalte gelöst.

Auch wenn man einmal von diesen Hindernissen absieht, ergibt sich für den Rechtswissenschaftler die zusätzliche Schwierigkeit, die im klassischen rechtsdogmatischen System gegebene »Lösbarkeit« aller Probleme (und sei es im Wege irrationaler Wert- und Interessenabwägung) aufgeben zu müssen zugunsten der offen zugestandenen Einsicht in die Ungeklärtheit zentraler Problembereiche. Die für den Juristen aller Richtungen wesentliche Frage nach der Funktion des Staates in der gegenwärtigen Gesellschaft, das selbst im unmittelbar betroffenen Arbeitsrecht noch wenig erörterte Problem der wissenschaft-technischen Revolution sowie die Kontroverse um den tendenziellen Fall der Profitrate und um die damit zusammenhängenden Wachstumschancen des Kapitalismus sind noch nicht in einer Weise ausdiskutiert, daß man als Fachfremder hier wirklich festen Boden unter den Füßen spüren würde. Sozialwissenschaftlich konzipierte Rechtswissenschaft sieht sich so vor die für sie unlösbare Aufgabe gestellt, erst die in anderen Disziplinen erörterten Fragen klären zu helfen, ehe sie Konsequenzen für das von ihr untersuchte Phänomen »Recht« ziehen kann. Der Weg zur wenigstens partiellen Aufhebung der wissenschaftlichen Arbeitsteilung wird daher beschwerlich und langwierig sein – für eine auf ihn angewiesene Wissenschaft im Arbeitnehmerinteresse zeigt sich hier eine der wichtigsten, durch das bestehende Gesellschaftssystem bedingten Schranken.

b) Das Projektstudium hat weiter mit Motivationsproblemen zu kämpfen. »Forschendes Lernen« kann und soll nicht durch Leistungsdruck und fremdgesetzte Gratifikationen erreicht werden; das Interesse an der Sache selbst soll entscheidendes Stimulans sein.

In solcher Abstraktion formuliert, wird sich niemand gegen diesen Anspruch wenden. Seine Problematik beginnt mit der Konkretisierung. Die Bereitschaft zum forschenden Lernen

kann einmal durch zu hohe Anforderungen zerstört werden, indem von Anfängerstudenten die Vermittlung von konkret erfahrener Realität mit staats- und gesellschaftstheoretischen Einsichten erwartet wird. So sollte etwa nach Ansicht einiger in der Lehrerbildung tätiger Personen die Praxisfelderkundung in der Schule dazu dienen, die Erkenntnis des Klassencharakters unseres Ausbildungssystems zu schaffen – wie als ob der Sprung von bürgerlicher Naivität in marxistische Gesellschaftsanalyse in vier Wochen zu leisten wäre und die Entwicklungsgesetze des Kapitals durch Anschauung und ein wenig Nachdenken (und ohne viel zusätzliche Information) quasi automatisch ins Bewußtsein träten. Das Scheitern derartiger Vorhaben, die nicht nur Anfängerstudenten überfordern, führt zu Orientierungslosigkeit und Frustration. Aus »Forschung« wird bestenfalls ein Aufarbeiten der vörhandenen Literatur; der gesellschaftsverändernde Impetus reduziert sich auf den universitären Bereich, wo sich allzu leicht die These verbreitet, man betreibe bereits dann Wissenschaft im Dienste der Arbeiterbewegung, wenn man die 3 Bände des »Kapital« studiert hat.

Entwicklungen dieser Art sind freilich auch unter den gegebenen Bedingungen keine zwingende Notwendigkeit: Man kann die Forschungsaufgabe dem vorhandenen Informationsstand wie den bisherigen Erfahrungen der Studenten anpassen und sich auf kleine, machbare Schritte beschränken. Soweit dies versucht wurde, zeigten sich Schwierigkeiten, die am plausibelsten mit der bisherigen Sozialisation der Beteiligten zu erklären sind.

In aller Regel erzieht die Schule – die pauschale Feststellung sei gestattet – nicht zum »schöpferischen« Menschen, sondern zur bloßen Reproduktion von Wissen. Viele haben diesen »Normalzustand« so verinnerlicht, daß sie sich eine andere Lernsituation weder vorstellen können noch wünschen: Sie suchen nach Facts, die sie getrost schwarz auf weiß nach Hause tragen können. Wird selbständiges Erarbeiten neuer Einsichten erwartet, tritt als Reaktion meist Passivität und

Desinteresse ein; gerne wird die Gelegenheit ergriffen, statt Hölderlin nunmehr Marx zu reproduzieren, um so wenigstens teilweise mitreden zu können.

Soweit dieser Vorgang durchschaut wird – und dies geschieht bei zahlreichen Studenten wie bei zahlreichen Hochschullehrern – verfällt man leicht ins gegenteilige Extrem: Man plädiert nur noch für freies Forschen, lehnt die »kleinen Schritte« ab und sieht nur noch die allgegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge. Informationsvermittlung wird in die Nähe des »verdächtigen« Positivismus gerückt, ohne daß sich die Beteiligten dabei freilich um die eben beschriebenen Konsequenzen einer Überforderung zu kümmern pflegen.

Die praktischen Schwierigkeiten verweisen auf einen Fehler im theoretischen Konzept selbst: Als ausschließliches oder überwiegendes didaktisches Prinzip geht »forschendes Lernen« von einem abstrakten idealistischen Menschenbild aus, das mit der Realität nur wenig gemein hat. Zumindest für eine Übergangszeit wird es notwendig sein, nicht nur auf das Sachinteresse zu vertrauen, sondern eben auch heteronome Motivation in Kauf zu nehmen: Ohne Gratifikationen wird man schwerlich auf einen ausreichenden Lernerfolg hoffen können. In diesem Kontext läßt sich die geplante (und im Vorgriff schon praktizierte) Abschaffung der Zensuren nur bedauern; es hätte gerade hier von Nutzen sein können, einmal auf die Erfahrungen der sozialistischen Länder zurückzugreifen, die ja wohl nicht aus Menschenfeindlichkeit am Prüfungs- und Notensystem (vielleicht mehr und länger als notwendig) festgehalten haben [5]. Gerade wer den immensen Anspruch erhebt, Wissenschaft im Dienste der Lohnabhängigen zu betreiben, muß in besonderem Maße auf Effektivität und Leistung achten, die sich beide von ihren in technokratischem Sinne verwandten Synonymen durch den entgegengesetzten Inhalt und das entgegengesetzte Ziel unterscheiden. Die Schwierigkeiten, die sich hier ergeben haben, sind m. E. ungleich ernster als die mit berechtigtem Protest

quittierte Berufungspolitik des Bremer Senats: die inneruniversitäre Kritik müßte sehr viel stärker den internen Mängeln gewidmet sein, statt den bequemen Weg des Hinweises auf senatorische Repression zu wählen.

c) Projekte sollen weiter auf die Berufspraxis der Studenten bezogen sein. Wie müssen die Lernziele bestimmt werden, wenn der gesellschaftsverändernde Anspruch nicht nur im universitären Raum erhoben, sondern im Alltag der Juristen umgesetzt werden soll?

Die einfachste und zugleich verbreitetste Vorstellung ist die des »aufgeklärten«, die gesellschaftliche Funktion seines Tuns kennenden und sich demokratischen Inhalten verpflichtet fühlenden Individuums. Der »linke« Richter, Anwalt oder Verwaltungsbeamte, der seine Handlungsspielräume zugunsten der Unterprivilegierten nützt, kann mit unser aller Sympathie rechnen. Als Leitbild für einen der Arbeiterbewegung verbundenen oder in sie integrierten Juristen ist er dennoch völlig ungeeignet. Dies läßt sich theoretisch mit der Tatsache begründen, daß nicht wohlmeinende Individuen Geschichte machen; auf einer konkreteren Ebene wird dasselbe schon daran deutlich, daß die Gerichtsorganisation durch die Existenz von Kollegialorganen, zumindest aber durch den Instanzenzug das Ausbrechen Einzelner ohne viel Aufhebens wirkungslos machen kann. Überdies sollte man die Überzeugungstreue der »progressiven« Elemente nicht auf eine allzu harte Probe stellen: Bei politisch relativ isolierten Individuen ist die Gefahr einer Integration in die anders geartete Umwelt nicht zu unterschätzen.

Erstrebt man demgegenüber sozialen Wandel im Sinne der Aufhebung des Kapitalverhältnisses, so muß es vor allem darum gehen, den künftigen Juristen zu solidarischem Verhalten zu befähigen, da auch er nur in Zusammenarbeit mit der realen Arbeiterbewegung seinen Teil zu gesellschaftlichen Veränderungen beitragen kann. Das bedeutet, daß Lernziel natürlich auch die Aufgeklärtheit in dem beschriebenen Sinne ist, wäre es doch reichlich illusorisch, von einem fungiblen

Technokraten dauerndes Engagement für die Interessen der Arbeiterklasse und damit im Grunde ein schizophreses Verhalten zu erwarten; darüber hinaus muß dann jedoch die Einsicht in die Notwendigkeit gesellschaftsverändernder Praxis geschaffen werden. Will man damit ernst machen (und um diesen hypothetischen Fall geht es), so wird man sich kaum mit Sandkasten-Manövern begnügen können: Die Verbindung zu den bestehenden Gewerkschaften und Arbeiterparteien und die Teilnahme an ihren Kämpfen wäre das sicherste Mittel zur Einübung solidarischen Verhaltens. Zieht man diese Konsequenz, so wird man alsbald an unüberwindbare Grenzen stoßen: Eine aktive, auf Gesellschaftsveränderung zielende Zusammenarbeit der im Projekt tätigen und damit ex officio handelnden Hochschullehrer und Studenten auf der einen Seite und der Betriebsgruppen von Gewerkschaften oder Parteien auf der anderen Seite würde relativ schnell an der Rechtsaufsicht der politischen Gremien, spätestens jedoch am Hausrecht des Unternehmers scheitern.

5. Die Kumulation aller dieser Schwierigkeiten, die die augenblickliche Bremer Situation kennzeichnet, scheint eine Aufgabe des Projekts »Projektstudium« unumgänglich zu machen. Dem wäre freilich nur dann so, wenn man einem Alles-oder-Nichtsprinzip anhinge und das Projekt ausschließlich vom Anspruch der Vorläufigen Universitätsverfassung her definieren würde. Eliminiert man jedoch seine utopistische Komponente und beschränkt sich auf das unter den konkreten Bedingungen Machbare, so ergeben sich zwar nur »Projektelemente«, die aber gleichwohl einen beträchtlichen inhaltlichen wie didaktischen Fortschritt gegenüber dem traditionellen Lehrbetrieb darstellen: Auch ansatzweise geleistete, fehlerbehaftete Interdisziplinarität ist rein rechtsdogmatischen Glasperlenspielen überlegen ebenso wie eine Unterrichtsform, die den Studenten wenigstens zu Zwecken der Reproduktion von Informationen aktiviert, der überkommenen Ein-Weg-Kommunikation in der Vorlesung vor-

zuziehen ist. Praxisbezug durch Auswertung vorhandener empirischer Untersuchungen ist mehr wert als die traditionelle Fixierung auf die Exegese des Normensystems, obwohl sich daraus keine solidarischen Aktionen entwickeln lassen.

Nur derart kleine Schritte vermögen Anspruch und Realität zur Deckung zu bringen, nur in diesem relativ bescheidenen Rahmen liegt die Chance des Bremer Modells.

6. Kehren wir nach diesen allgemeinen Erwägungen zurück zur Problematik der Juristenausbildung im Zusammenhang des Kooperationsvertrags mit der Arbeiterkammer. Auf realisierbare Ziele zurechtgestutzte Vorhaben könnten als Projektelemente für Studenten wie für Arbeitnehmer von hohem Nutzen sein, da sie wenigstens in Ansätzen wissenschaftliche Einzeldisziplinen integrieren und die Einsicht in die Möglichkeiten zur Veränderung der bestehenden Gesellschaft vermitteln. Um dies nicht gleichfalls als (bloß reduzierten) abstrakten Anspruch stehen zu lassen, sei abschließend der von der paritätischen Kommission zur Durchführung des Kooperationsvertrags beschlossene Entwurf eines »Betriebsräteprojekts« skizziert, das im WS 1972/73 angelaufen ist um im SS 1973 von 6 Hochschullehrern und 50 Studenten getragen wurde. Der Entwurf versteht sich bewußt als ein vorläufiger.

Alle am »Projekt« Beteiligten sind nicht nur zur Konkretisierung, sondern auch zur Abänderung der bisherigen Konzeption berechtigt.

Ziel der Arbeit soll es sein, die Möglichkeiten und Grenzen des Betriebsrats bei der Wahrnehmung und Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen zu untersuchen und die dabei gewonnenen Ergebnisse der Arbeiterkammer und den Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen. Als erster Schritt soll in einem für alle Projektteilnehmer identischen theoretischen Vorlauf ein einigermaßen homogener Informationsstand geschaffen werden. Ein vorwiegend juristisch ausgerichtet Kurs wird die Grundprinzipien und die wichtigsten Ein-

zelregelungen des geltenden Betriebsverfassungsrechts vermitteln, um so den institutionellen Rahmen jeder Betriebsratsarbeit zu verdeutlichen. Nach Möglichkeit sind die einzelnen Problembereiche wie die Trennung von betrieblicher und gewerkschaftlicher Interessenvertretung, die Festlegung auf Betriebswohl und Friedenspflicht, die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten oder der Stellenwert des Sozialplans von Kleingruppen zu bearbeiten, die bei Rückfragen die Unterstützung eines Hochschullehrers in Anspruch nehmen können und die ihre Ergebnisse im Plenum vortragen und diskutieren. Ein zweiter Kurs über »Grundbegriffe der Ökonomie des Kapitalismus in der BRD« soll einige für die betriebliche Situation besonders relevante Aussagen der politischen Ökonomie darlegen und sich insbesondere mit Lohntheorie und Monopolisierungsprozessen befassen. Die soziologische Komponente wird von einem betriebsratsbezogenen Kurs über empirische Sozialforschung repräsentiert, der zwei Schwerpunkte besitzen soll. Einmal wird er versuchen, die vorhandenen empirischen Untersuchungen über die Realisierung des BetrVG 1952 und die Bedingungen der Betriebsratstätigkeit [6] kritisch aufzuarbeiten; zum andern soll er Grundbegriffe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Stellung der Intelligenz in diesem Prozeß vermitteln. Ein vierter Kurs wird schließlich Grundlinien der Geschichte der Arbeiterbewegung nachzeichnen, wobei der Akzent insbesondere auf der Rätebewegung und der zum BetrVG 1952 führenden Nachkriegsentwicklung liegen wird. Auf der so geschaffenen Basis wird im dann folgenden Semester eine Aufgliederung in drei Arbeitsvorhaben erfolgen, die die theoretische Aufarbeitung mit der Vorbereitung einer empirischen Untersuchung der Betriebsratsarbeit verbinden werden. Im Vorhaben 1 sollen betriebliche und forensische Strategien zur Rechtsdurchsetzung untersucht werden; zentrale Bedeutung wird hier die Erforschung der Ursachen haben, die für das Auseinanderklaffen von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit verantwortlich sind. Durch teilnehmende

Beobachtung bei Betriebsratssitzungen und durch Befragung sollen die Probleme eruiert und Lösungsstrategien erarbeitet werden. Wesentliche Bedeutung wird dabei die Auseinandersetzung mit legalistischen Positionen gewinnen, die im Arbeitsgericht und der herrschenden Arbeitsrechtswissenschaft eine neutrale und objektive Schiedsinstanz zur Lösung rechtlicher Konflikte erblicken.

Das Arbeitsvorhaben 2 wird die betrieblichen Auswirkungen des wissenschaftlich technischen Fortschritts, insbesondere die Situation der Lohnabhängigen bei Rationalisierungen und Betriebsschließungen zum Gegenstand haben. Die vorzubereitende empirische Untersuchung soll einige in diesem Zusammenhang entstandene Konfliktsfälle erfassen und die effektiven Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrats thematisieren, wobei das Problem der Information sowie die Möglichkeit zur Ausübung von Druck im Vordergrund stehen werden.

Das Vorhaben 3 hat schließlich das Verhältnis zwischen Klassenlage und Bewußtsein zum Gegenstand und soll insbesondere untersuchen, welche Faktoren für die Entstehung bestimmter Einstellungen und ihre Veränderung maßgebend sind. Dabei wird in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Arbeitsvorhaben 2 u. a. auch der Frage nachzugehen sein, welche Auswirkungen die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verbundene innere Differenzierung der Arbeiterklasse auf das Bewußtsein der Lohnabhängigen hat.

Den empirischen Untersuchungen in den Betrieben, die je nach den organisatorischen Möglichkeiten auch durch »gemischte«, aus allen 3 Arbeitsvorhaben kommende Gruppen durchgeführt werden können, wird sich eine Auswertungsphase anschließen, die die Ergebnisse allen Projektteilnehmern vermitteln und die Formulierung von »Gegenstrategien« der Betriebsräte in Angriff nehmen wird. Möglich, aber im Moment noch nicht genau bestimmbar ist die Fortsetzung in Form eines forschungsintensiven Projekts, das die entwickelten Ansätze weitertreiben und zu einer fundierten – evtl.

in Buchform niederzulegenden – Analyse mit Handlungsanleitungen gelangen sollte.

7. Die hier gegebene Bilanz mag manchen Interessierten ebenso enttäuschen wie die Bescheidenheit der vorgetragenen Pläne. Daran läßt sich nichts ändern; die Realisierung neuer Konzepte kostet offensichtlich mehr Aufwand als die Kritik des Überkommenen. Im übrigen wird solidarische auf konstruktive Alternativen gerichtete Kritik in Bremen immer willkommen sein.

Anmerkungen

- 1 Vgl. das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. 7. 1956, GBl. S. 79.
- 2 Die Formulierung entbehrt der letzten Klarheit: »Die Arbeiterkammer erwartet im Interesse der Arbeitnehmerschaft, daß deren Belange von der neuen Universität im Rahmen ihres Gesamtauftrages eine bedeutungsgemäße Berücksichtigung erfahren.
Die besondere Interessenlage ergibt sich aus den der Arbeitnehmerschaft durch Grundgesetz, bremische Landesverfassung und zahlreiche Spezialbestimmungen übertragenen Aufgaben.
Die Arbeiterkammer verweist in diesem Zusammenhang auf die besondere Auftragserteilung, die aus der sozialen Rechtsstaatsklausel der Art. 20 und 28 sowie aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes und insbesondere aus den Art. 12, 35, 37 und 52 der bremischen Landesverfassung folgt.
Die Arbeiterkammer bezieht sich ferner auf die der Arbeitnehmerschaft z. B. durch Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Selbstverwaltungsgesetz, Unfallchutzgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz pp. zugewiesenen Rechte und Pflichten.
Die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieses Aufgabenbereiches erfordert die tatkräftige Unterstützung durch Forschung und Lehre.«
- 3 Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1972, S. 361 ff.
- 4 So etwa das Programm der Internationalen Managerschule Hohenstein. Näher dazu Däubler, Schulung und Fortbildung von Betriebsratsmitgliedern und Jugendvertretern, Köln 1973, S. 36 ff.
- 5 Die »linke« Hallsteindoktrin war insoweit zäher als die »rechte«. Zur Juristenausbildung in der DDR vgl. Bull in: Neue Juristenausbildung, Loccum Modell, Neuwied und Berlin 1970 mit zahlreichen, nicht hinterfragten abschätzigen Wertungen.

Blume, Normen und Wirklichkeit einer Betriebsverfassung, Tübingen 1964; Kliemt, Die Praxis des Betriebsverfassungsgesetzes im Dienstleistungsbereich, Tübingen 1971; Mitbestimmung als Kampfaufgabe. Grundlagen – Möglichkeiten – Zielrichtungen. Eine theoretische, ideologiekritische und empirische Untersuchung zur Mitbestimmungsfrage in der Bundesrepublik, Köln 1971.